

MERKBLATT für Bürgschaften für einen mehrheitlichen Anteilserwerb außerhalb des Freistaats Thüringen (Merkblatt Anteilserwerb)

im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms und des TAB-Bürgschaftsprogramms

Nach Ziffer 1.1 S. 2 des Landesbürgschaftsprogramms sowie des TAB-Bürgschaftsprogramms kann eine Bürgschaft in Ausnahmefällen auch für einen mehrheitlichen Anteilserwerb durch ein Unternehmen mit Sitz im Freistaat Thüringen (Thüringer Unternehmen) an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Freistaats Thüringen und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (zu erwerbendes Unternehmen) gewährt werden. Dieses Merkblatt konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen eine solche Bürgschaftsübernahme beantragt werden kann.

1. Das Thüringer Unternehmen ist auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes einer der folgenden Branchen zuzuordnen:

Branche	Branchenschlüssel (soweit zuordenbar)
Automobil- und Automobilzulieferindustrie	29; 30, 24 und 25
Biotechnologie und Medizintechnik	20.14; 20.20; 21.1; 21.2; 26.6; 32.5
Umweltfreundliche Energien und Energiespeicherung	27.2; 28.13; 28.21.1
Maschinenbau	28
Kunststoffe und Keramik	22.2; 23.1 bis 23.4
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	26.5
Mikro- und Nanotechnik	25.6; 26; 28.1
Optik	26.7; 26.8

2. Das Thüringer Unternehmen ist

a) börsennotiert oder

b) ein Unternehmen mit mindestens 100 Beschäftigten in Thüringen (Jahresarbeits-einheiten im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission), welches durch den Unternehmenszukauf

- die Wertschöpfungskette verlängert oder
- neue Märkte erschließen kann oder
- wesentliche Bestandteile und Funktionalitäten des zu erwerbenden Unternehmens (insbesondere Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Marketing sowie Verwaltung) in Thüringen konzentriert oder
- seine Exportquote deutlich erhöht.

3. Mit dem Erwerb steigt der unmittelbar und/oder mittelbar gehaltene Anteil des Thüringer Unternehmens auf mehr als 50% des Kapitals des zu erwerbenden Unternehmens. Das Thüringer Unternehmen muss nach dem Anteilserwerb einen beherrschenden Einfluss auf das zu erwerbende Unternehmen haben. Ein beherrschender Einfluss liegt insbesondere vor, wenn das Thüringer Unternehmen mehr als 50% der Stimmrechte des zu erwerbenden Unternehmens kontrolliert.

4. Die Zahl der in Thüringen beschäftigten Mitarbeiter (in Jahresarbeitseinheiten im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission) wird in Folge des Anteilserwerbs nicht verringert.
5. Das zu erwerbende Unternehmen hat seinen Sitz im Bundesgebiet.
6. Die Bürgschaftsquote beträgt maximal 60%.
7. Die Bürgschaftshöhe beträgt mindestens 2,0 Millionen Euro.
8. Die Voranfrage des Thüringer Unternehmens auf Gewährung einer Bürgschaft zur Absicherung der Finanzierung des Anteilserwerbs wurde in dem Bundesland, in dem das zu erwerbende Unternehmen seinen Sitz hat, aus rechtlichen Gründen abgelehnt (keine Bürgschaftsübernahme auf Basis der Bürgschaftsprogramme dieses Bundeslandes möglich).

Erfurt, den 04.01.2024